

326

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Studienordnung für das Fach Geschichte (Lehramt an Gymnasien) an der Technischen Hochschule Darmstadt vom 18. Januar 1996

Auf Grund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Hochschule Darmstadt die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 21. Januar 1997

**Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst**
HI 2.4 — 424/703 (2) — 2
StAnz. 13/1997 S. 1024

§ 1

Zweck

Grundlage der folgenden Studienordnung ist die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für die Lehramter vom 3. April 1995 (GVBl I S. 233 ff.).

§ 2

Studienziele

Oberstes Studienziel ist die Entwicklung der Fähigkeit, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und zu urteilen. Die Studierenden sollen im Fach Geschichte lernen, spezifisch historische Fragestellungen selbständig und systematisch zu erarbeiten und die für die Behandlung historischer Probleme erforderlichen Methoden anzuwenden. Die Ausbildung dieser Fähigkeit verlangt nicht zuletzt, die Interdependenz zu bedenken, die zwischen geschichtswissenschaftlichen Themen, Studienfeldern, Fragen und Methoden einerseits und den Problemen der gegenwärtigen Gesellschaft andererseits besteht.

Zum Lernziel selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens und Urteilens muß die Entwicklung der Fähigkeit hinzukommen, ge-

schichtswissenschaftliche Erkenntnisse und Ergebnisse, Fragen und Probleme in der Schule zu vermitteln. Fachdidaktik ist daher Bestandteil der Ausbildung und wird vom Institut für Geschichte angeboten.

§ 3

Lehr- und Lernformen

Vorlesungen und Seminare bilden zusammen das Gerüst des Studiengangs:

- Die Vorlesung (VL) stellt eine historische Epoche bzw. ein historisches Thema im Zusammenhang dar. Sie dient dazu, die Arbeits- und Denkweise des Historikers in Beispielen vorzuführen, und ist damit der grundlegende Lehrveranstaltungstyp, der das Studium kontinuierlich begleiten soll. Durch die Vorlesung, die Literaturhinweise und Möglichkeiten zu Fragen bietet, werden die Studierenden zu selbständiger Mit- und Nacharbeit angeregt.
- Das Proseminar (PS) führt unter aktiver Mitarbeit der Studierenden in die grundlegenden Fragestellungen und Arbeitsweisen des Faches Geschichte ein. Im Proseminar werden Quellenkritik und Erschließung wissenschaftlicher Literatur eingeübt.
- Das Seminar (S) dient der intensiven wissenschaftlichen Behandlung eines fachspezifischen Themas im Hauptstudium. Die Studierenden bearbeiten in der Regel einen Teilbereich des Seminarthemas selbständig. Sie sollen den Nachweis erbringen, daß sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu deren Vermittlung fähig sind.
- Die Übung (Ü) behandelt unter aktiver Mitarbeit der Studierenden ein spezielles Thema aus dem Bereich der Geschichte. Sie dient vor allem der Einübung in methodische Fähigkeiten, der Interpretation von Quellentexten und wissenschaftlicher Literatur und der Darstellung und Vermittlung von Geschichte.

— Die Exkursion soll den Studierenden die Bedeutung unmittelbarer Anschauung von historischen Stätten, Schauplätzen und Sammlungen zeigen und sie in den Formen visueller Vermittlung schulen.

§ 4

Studienorganisation

Das Lehramtsstudium im Fach Geschichte ist mit einem Umfang von 70 Semesterwochenstunden (SWS) so angelegt, daß es in acht Semestern absolviert werden kann.

Das Studium gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium. Es enthält Pflicht- und Wahlpflichtbereiche.

Das Grundstudium wird durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen.

§ 5

Gliederung des Faches

Der Lehramtsstudiengang Geschichte besteht aus den drei Fachgebieten

- Alte Geschichte
- Mittelalterliche Geschichte
- Neuere Geschichte (Frühe Neuzeit, Geschichte des 19. Jahrhunderts, Geschichte des 20. Jahrhunderts)

Der Lehramtsstudiengang Geschichte ist eine Einheit der genannten Fachgebiete. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise zu den einzelnen FG erfolgt in Zweifelsfällen durch das Institut.

§ 6

Studienberatung

Zu Beginn eines jeden Semesters findet eine Orientierungsveranstaltung für alle Studienanfängerinnen und Studienanfänger statt. In ihr wird der Aufbau der Studiengänge im Fach Geschichte dargestellt, die Veranstaltungsformen des Studiums werden erläutert und das Lehrangebot des Instituts wird vorgestellt.

Das Grundstudium und das Hauptstudium beginnen mit einer individuellen Studienfachberatung, die der Klärung der Studienvoraussetzungen und der Studienplanung dient.

§ 7

Sprachkenntnisse

Für das Studium des Faches Geschichte sind Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen, darunter Latein, nachzuweisen. Es wird dringend empfohlen, sich Kenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache anzueignen.

Nachweise von Kenntnissen in den Fremdsprachen sind das Abiturzeugnis, weitere Schulzeugnisse oder geeignete außerschulische Zertifikate.

Der Nachweis für Sprachkenntnisse in Latein wird durch das Latinum oder durch die Abschlußprüfung eines zweisemestrigen Universitätskurses (jeweils vier SWS) erbracht.

Nachweise über Fremdsprachenkenntnisse, die bereits zu Beginn des Studiums vorhanden sind, sind in der Studienfachberatung des Grundstudiums zur Anerkennung vorzulegen. In Zweifelsfällen entscheidet ein für das Fach zuständiger Professor über die Anerkennung. Nachweise, die zu Beginn des Grundstudiums noch fehlen, müssen in der Studienfachberatung spätestens zu Beginn des Hauptstudiums vorgelegt werden.

§ 8

Leistungsnachweise

Leistungsnachweise (= LN) sind Bescheinigungen über Studienleistungen. Sie bestätigen die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen: PS, S, Ü. Die Erteilung eines Leistungsnachweises hängt davon ab, ob die zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung von deren Leiterin oder Leiter festzulegenden Anforderungen (beispielsweise: mündliche Mitarbeit, Sitzungsvorbereitungen, Referat, Hausarbeit, Klausur) erfüllt sind.

Leistungsnachweise werden in der Regel benotet.

§ 9

Grundstudium

Der Pflichtbereich besteht aus folgenden obligatorischen Lehrveranstaltungen:

OV	Orientierungsveranstaltung	2 SWS	
1 PS	Neuere Geschichte	4 SWS	1 LN
1 PS	Mittelalterliche Geschichte	2 SWS	1 LN
1 PS	Alte Geschichte	2 SWS	1 LN
1 PS/Ü	Technikgeschichte	2 SWS	1 LN
1 VL	Neuere Geschichte	2 SWS	

1 VL	Mittelalterliche Geschichte	2 SWS	
1 VL	Alte Geschichte	2 SWS	
1 VL	Technikgeschichte	2 SWS	
1 Ü	alle Fachgebiete (nach Wahl)	2 SWS	1 LN

	Exkursion	22 SWS	5 LN
	(falls im Grundstudium absolviert)	4 SWS	

Leistungsnachweise:

4 (bzw. 3) PS, 1 (bzw. 2) Ü: 5 Leistungsnachweise
Die PS-Leistungsnachweise (und der ihnen gleichwertige Ü-Leistungsnachweis in Technikgeschichte) werden benotet.

Wahlpflichtbereich:

10 SWS aus allen FG und Fachdidaktik nach Wahl. Es wird empfohlen, im Rahmen des Wahlpflicht-Studienanteils auch Veranstaltungen aus den benachbarten Sozial- und Kulturwissenschaften (zum Beispiel Politikwissenschaft, Soziologie, Philosophie, Sprach- und Literaturwissenschaft, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Öffentliches Recht, Verfassungsrecht, Kunstgeschichte, Archäologie) im Umfang von maximal 4 SWS zu besuchen, soweit es sich nicht um ein anderes gewähltes Fach handelt.

§ 10

Hauptstudium

Der Pflichtbereich besteht aus folgenden obligatorischen Lehrveranstaltungen:

1 S	Alte Geschichte	2 SWS	1 LN
1 S	Mittelalterliche Geschichte	2 SWS	1 LN
2 S	Neuere Geschichte	4 SWS	2 LN
1 VL	Alte Geschichte	2 SWS	
1 VL	Mittelalterliche Geschichte	2 SWS	
3 VL	Neuere Geschichte	6 SWS	
1 Ü	Schulpraktische Studien II (Frühe Neuzeit, 19. Jh., 20. Jh.)	4 SWS	1 LN

	Exkursion	22 SWS	5 LN
	(falls im Hauptstudium absolviert)	4 SWS	

Leistungsnachweise:

4 S, 1 Ü: 5 Leistungsnachweise
Die S-Leistungsnachweise werden benotet.

Wahlpflichtbereich:

12 SWS aus allen FG und Fachdidaktik nach Wahl. Es wird empfohlen, im Rahmen des Wahlpflicht-Studienanteils Veranstaltungen aus den benachbarten Sozial- und Kulturwissenschaften (zum Beispiel Politikwissenschaft, Soziologie, Philosophie, Sprach- und Literaturwissenschaft, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Öffentliches Recht, Verfassungsrecht, Kunstgeschichte, Archäologie) im Umfang von maximal 6 SWS zu besuchen.

§ 11

Exkursionen

Die Teilnahme an einer mehrtägigen Exkursion zählt zu den Pflichtveranstaltungen und erhöht den Pflichtstundenanteil im Grund- oder Hauptstudium um 4 SWS.

Exkursionen können Teil des Grund- wie des Hauptstudiums sein.

Die Teilnahme an der Exkursion wird bestätigt.

§ 12

Übersicht über den Lehramtsstudiengang Geschichte Hauptfach

	Grundstudium	Hauptstudium	Exkursion	gesamt
Pflichtbereich	22 SWS*	22 SWS*	4 SWS	48 SWS
Wahlpflichtbereich	10 SWS	12 SWS		22 SWS
	32 SWS	34 SWS	4 SWS	70 SWS

* vgl. § 11

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten der Studienordnung tritt die bisherige Studienordnung des Fachbereiches Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften für den Lehramtsstudiengang Geschichte außer Kraft.

Darmstadt, 24. Februar 1997

Prof. Dr. Michael Stahl
(Dekan)

327

Zwischenprüfungsordnung für das Fach Geschichte (Lehramt an Gymnasien) an der Technischen Hochschule Darmstadt vom 18. Januar 1996

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes genehmige ich die Zwischenprüfungsordnung für das Fach Geschichte für das Lehramt an Gymnasien an der Technischen Hochschule Darmstadt. Die Ordnung wird nachstehend veröffentlicht.

Wiesbaden, 21. Januar 1997

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
H I 2.4 — 424/703 (2) — 2
St.Anz. 13/1997 S. 1026

§ 1

Grundlage ist die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehramter § 6 Abs. 3 vom 3. April 1995 (GVBl. I S. 233 ff).

§ 2

Die ZP wird studienbegleitend und kumulativ abgelegt:

- durch drei mündliche Prüfungen von 15 Minuten Dauer im Anschluß an die Vorlesungen des Grundstudiums; Gegenstand sind die NG und mindestens ein weiteres FG.
- Eine der Prüfungen kann im Anschluß an eine Übung abgelegt werden.

§ 3

Die Reihenfolge der Prüfungen ist beliebig. Sie sollen vom ersten Semester an in jeweils einem Grundstudiumssemester abgelegt werden. Die erste der Prüfungen muß spätestens im zweiten Semester abgelegt werden. Geschieht das nicht, so muß nach dem zweiten Semester ein Gespräch über den Studienverlauf stattfinden, über das eine Bescheinigung bei der ersten Teilprüfung vorzulegen ist.

§ 4

Das Gesamtergebnis der Zwischenprüfung wird im Anschluß an die letzte Teilprüfung festgestellt.

Das Zwischenprüfungszeugnis weist den Abschluß des Grundstudiums nach. Es wird nach Abschluß der ZP und Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise (Studienordnung § 8) ausgestellt.

§ 5

Die Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 24. Februar 1997

Prof. Dr. Michael Stahl
(Dekan)